

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G.
Geschäftsführung
Billeber Straße 1 A
99713 Abtsbessingen

Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Lechtenberg

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 823
Telefax +49 361 57 3943 848

Katrin.Lechtenberg@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/246-6-
142623/2023

Weimar
12. Dezember 2023

Immissionsschutzrecht
Antrag der Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G. vom 06.09.2019
(eingegangen am 21.10.2019), zuletzt geändert am 02.10.2023

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 17/19

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G.(Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zum Halten von Mastschweinen nach Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99713 Abtsbessingen, Gemarkung Abtsbessingen Flur 11, Flurstücks-Nr. 587/270, 588/270 und 586/270

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro sowie Auslagen in Höhe von 2.076,40 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248101250

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zum Halten von Mastschweinen

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird in den Nebeneinrichtungen Biogasanlage, Biogaslager, und Gülle- oder Gärrestlagerung durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Errichtung und Betrieb einer neuen Zweikammer Fahrsiloanlage für Mais sowie für die separierte feste Gärrestphase mit Erweiterung der Verkehrsflächen und Anbindung an die bestehenden Verkehrswege
- 2.2 Errichtung und Betrieb einer dreiseitig umwandeten überdachten Lagerfläche / Box für Hühnertrockenkot
- 2.3 Errichtung und Betrieb eines Gärrestseparators und Schaffung einer zweiseitig umwandeten Zwischenlagerfläche für festen Gärrest
- 2.4 Errichtung einer Umwallung um die Biogasanlage (BGA)
- 2.5 Änderung der Zusammensetzung der Eingangsstoffe der BGA u. damit Änderung der Betriebsweise der BGA
- 2.6 Verringerung der Behältervolumina (Substratvolumen) für die Vorgrube, den Fermenter und Nachgärer sowie Erhöhung der Gaslagermengen des Fermenters und Nachgärers
- 2.7 Schaffung eines Bürogebäudes mit Sanitärbereich unweit der Vorgrube (3,83 m x 3,80 m)

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Betriebszeiten bleiben von der Änderung der Anlage unberührt. Die Tierhaltungsanlage und die Biogasanlage arbeiten kontinuierlich 24 Stunden je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8.760 Stunden im Jahr).

3.2 Zuordnung der Hauptanlage und Nebeneinrichtungen

Die Anlagen sind nach Hauptanlage und Nebeneinrichtungen mit folgenden Kapazitäten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

Hauptanlage: Anlage nach **Nr. 7.1.7.1** [G,E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit einer Tierplatzkapazität **von 3.106 Mastschweinen**

Nebenanlagen: Anlage nach **Nr. 8.6.3.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von maximal **35,62 t je Tag** bei einer Produktionskapazität von Rohgas von 2,205 Mio Nm³

Anlage nach **Nr. 1.2.2.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **1,302 MW**

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE 1 Stallanlage

Keine Änderung der Kenndaten.

BE Biogasanlage

bestehend aus:

- **BE 2 Biogaserzeugung**
- **BE 3 BHKW**
- **BE 4 Lagerung**

Die jährliche Einsatzmenge der Inputstoffe beträgt weiterhin 13.000 t/a. Allerdings ändert sich die Zusammensetzung wie folgt:

Einsatzstoff BGA	Menge		Herkunft
	t/d	t/a	
Schweinefestmist / Schafmist (ggf. bei Schafhaltung davon 0,74 t/d Schafmist)	2,93	1.070	aus eigenem Betrieb (Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G.)
Hühnertrockenkot	10,00	3.650	Zukauf extern
Rinderfestmist	4,03	1.470	Firmenverbund der Agrargenossenschaft Abtsbessingen
Maissilage	10,96	4.000	aus eigenem Betrieb (Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G.)

Getreide	0,73	265	aus eigenem Betrieb (Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G.)
Silagesickersaft	0,40	145	aus eigenem Betrieb
kontaminiertes Niederschlagswasser*,	2,23	814	aus eigenem Betrieb
separierter Gärrest, flüssige Phase	4,35	1.586	aus eigenem Betrieb
Summe	35,62	13.000	

* Anfallendes Niederschlagswasser auf Fahrsilofläche, Silovorfläche einschl. Feststofflagerfläche sowie Fläche der HTK-Box

Die jährlich erzeugte Biogasmenge beträgt 2,205 Mio. m³.

- Die Anlage zur Biogaserzeugung (BE 2) besteht aus:

	Brutto Behälterinnenvolumen	Netto Substratvolumen
Vorgrube*	260 m ³	215 m ³
Fermenter*	2.124 m ³	1.719 m ³
Nachgärer*	3.470 m ³	3.253 m ³

* Behälter Bestand – Aktualisierung der Volumina an die tatsächlich realisierten

Der Feststoffeintrag erfolgt über einen Feststoffdosierer mit einem Annahmenvolumen von 70 m³ täglich eine Stunde.

Das Lager von brennbarem Biogas besteht aus:

	Gaslagerkapazität	
Fermenter (Dach + Freibord)*	395 m ³ (61 m ³ , 334 m ³)	513,5 kg
Gashaube vom Nachgärer* (Haube + Freibord)	1.099 m ³ (1.012 m ³ + 87 m ³)	1.428,7 kg
Summe	1.494 m³	1.942,2 kg

* Behälter Bestand – Aktualisierung der Volumina an die tatsächlich realisierten

- Die Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas (BE 3) besteht aus:

BHKW mit **1.302 kW** Feuerungswärmeleistung (526 kW_{el}).

- Die BE 4 Lagerung besteht aus:
 - BE 4.1 dem Lager zur zeitweiligen Lagerung von Gärresten:

	Netto Substratvolumen	Bemerkung
Separierte flüssige Phase		
Gärrestlager 1	1.130 m ³	mit künstlicher Abdeckung, die 85 %-ige Geruchsminderung garantiert
Gärrestlager 2	1.130 m ³	mit künstlicher Abdeckung, die 85 %-ige Geruchsminderung garantiert
Summe	2.260 m³	

Separiertes fester Gärrest		
Feststofflagerfläche	1.440 m ³	
Fahrsiloanlage	2.910 m ³	abgedeckte Lagerung in jeweils leerer Kammer
Summe	4.350 m³	

- BE 4.2 Zweikammer-Fahrsiloanlage 2 x 807 m² (max. Lagerungshöhe Silage 3 m)
- BE 4.3 HTK – Box (dreiseitig umwandet und überdacht) mit 125 m² Nutzfläche zur Zwischenlagerung von Hühnertrockenkot
- BE 4.4 Separation
 Separator der Firma agriKomp GmbH vom Typ Quetschprofi mit einer Durchsatzleistung von 8 - 15 m³/h
 Sammelshacht 10 m³

BE 5 Nebeneinrichtungen:

Futterhaus, Notstromaggregat, Bürogebäude, Nebengebäude, Verkehrswege

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau, Arbeitsschutz und Veterinärrecht zuständigen Überwachungsbehörden sowie der

Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Aufschiebende Bedingungen

- 1.8 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch den Landkreis Kyffhäuserkreis, eine **Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] Euro** (in Worten: [REDACTED] Euro) erbringt.
 - 1.8.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.
Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument 14 Tage vor Baubeginn beim Landratsamt Kyffhäuserkreis (Untere Baubehörde) zu hinterlegen.
 - 1.8.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
 - Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB).
 - 1.8.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.
- 1.9 Die Genehmigung zur Errichtung der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass zwei Wochen vor Baubeginn der Prüfbericht der Sachverständigenprüfung nach AwSV auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Gölledruckleitung in 99713 Abtsbessingen von der Schweinemastanlage Südstraße bis zum Lagerbehälter Billeber Straße – Prüfung aus Nebenbestimmung 3.10 der Wasserrechtlichen Entscheidung vom 11.12.2020 (AZ: III.3.2-692.634/1055/02318/2020) der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wird und keine Beanstandungen festgestellt wurden.

- 1.10 Die Maßnahme M2 (Entsiegelung und Anlage sowie dauerhafte Unterhaltung extensives Grünland) ist durch Baulast dinglich zu sichern.

Die Genehmigung zur Errichtung der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass 14 Tage vor Baubeginn die Baulast für die Maßnahme M2 eingetragen ist. Der Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) vermieden werden.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.3 Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.4 In der Biogasanlage dürfen nur die in der Tabelle unter Ziffer II 3.2 angegebenen Einsatzstoffe mit der dort aufgeführten Herkunft eingesetzt werden. Der Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.
- 2.5 Die Anlieferung des Hühnertrockenkots sowie des Festmistes hat in abgedeckten Hängern (zumindest mit dichter Abdeckplane) zu erfolgen. Die Abdichtung muss gewährleisten, dass eine Befeuchtung des Mistes verhindert wird. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Lieferanten zu vereinbaren.
- 2.6 Die Fahrsilos sind so abzudecken, dass diese während der gesamten Silierdauer luftdicht abgeschlossen sind. Es ist eine rasche Befüllung und luftdichter Abschluss der Fahrsilos anzustreben.
- 2.7 Fehl- und Nachgärungen sind durch eine sachgerechte Silier- und Entnahmetechnik weitgehend zu vermeiden.
- 2.8 Zur Minimierung der Geruchsemissionen bei der Entnahme der Maissilage aus den Fahrsilos ist die Entnahmefläche so klein wie möglich zu halten. Es darf insgesamt nur **eine** Entnahmefläche dauerhaft offengehalten werden.
- 2.9 Der in den Fahrsiloplanlagen anfallende Silosickersaft ist zu erfassen, schnell abzuführen und in der Biogasanlage zu nutzen. Die Umschlagsflächen sind sauber zu halten.
- 2.10 Die Lagerung des abgepressten Gärrestfeststoffes in einer leeren Fahrsilokammer darf nur erfolgen, wenn dieser mit Landwirtschaftsfolie vollständig luftdicht abgedeckt ist. Die Folie ist am Rand zu fixieren.
Die antragsgemäße durchschnittliche Stapelhöhe von 3,60 m (am Rand 3 m, in der Mitte 4 m) darf nicht überschritten werden.

- 2.11 Die Gärrestlagerbecken (ehemals Güllelagerbehälter der Schweinemastanlage) in denen der abgepresste flüssige Gärrest gelagert wird, sind mit einer künstlichen Abdeckung zu versehen, welche eine Geruchsminderung von 85 % garantiert.
- 2.12 Der Einsatzstoff Hühnertrockenkot darf nur in der dafür vorgesehenen HTK-Box (dreiseitig umwandet mit Überdachung) gelagert werden.
Die maximale Stapelhöhe darf die dreiseitige Umwandung nicht überschreiten.
- 2.13 Der Feststoffdosierer ist außerhalb der Beschickungszeit geschlossen zu halten.
- 2.14 Der Einsatzstoff Festmist darf am Anlagenstandort antragsgemäß nicht gelagert werden.

3. Lärmschutz

- 3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 36 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Südstraße 7" in 99713 Abtsbessingen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).
- 3.2 Anlagenbezogener Liefer- und Transportverkehr ist nur während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) zulässig.
- 3.3 Die Anlieferung von Mais ist an maximal 8 Tagen pro Kalenderjahr in der unter NB 3.2 genannten Zeit zulässig. Diese Tage sind in einem **Betriebstagebuch** mit Datum und Anzahl der Lieferfahrzeuge zu protokollieren, welches mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.

4. Baurecht

- 4.1 Vor Baubeginn ist eine Vereinigungsbaulast der Flurstücke in der Flur 11, 587/270 und 586/270 eintragen zu lassen.
- 4.2 Der Lageplan als Bestandteil der Unterlagen für die Umwallung ist gemäß § 7 Abs.2 der Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) vor Baubeginn einzureichen.
- 4.3 Die für diese Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise sind zwei Wochen vor Baubeginn mit Prüfbericht bzw. mit Eintragungsnachweis in die Liste nach § 65 Thüringer Bauordnung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Die Bestätigung der Baubehörde ist abzuwarten.
- 4.4 Der Beginn der jeweiligen Bauarbeiten ist mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Der Bauherr (Antragstellerin) hat vor Baubeginn den für die Bauausführung bestellten Bauleiter zu benennen und der zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Ein Wechsel des Bauleiters ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 4.6 Bei Bauarbeiten, durch welche unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

- 4.7 Es dürfen nur Bauprodukte und Einrichtungen verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen.
- 4.8 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme der zuständigen Baugenehmigungsbehörde angezeigt wurde. Mit der Anzeige ist auch der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung der Brandschutzforderungen vorzulegen.
- 4.9 Die einzelnen tatsächlichen Mengenanteile der Inputstoffe sind bezogen auf ein Jahr zu dokumentieren, um eine Eigeneinbringung von über 50 % Anteil, auch bei geringer Verschiebung der Einzelkomponenten, belegen zu können. Die Dokumentation ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

5. Brandschutz

Der bestehende Feuerwehrplan entsprechend DIN 14095 ist zu überarbeiten und der örtlichen Feuerwehr und der Kreisrettungsleitstelle **vier Wochen vor Nutzungsaufnahme** zu zusenden.

6. Denkmalschutz

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde zwecks Abstimmung eine Woche vorher anzuzeigen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Für Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern in dem neu zu errichtenden Anlagenteilen auftreten können, sind durch den Unternehmer zu ermitteln. Die Beurteilung ist nach Art der Tätigkeiten, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes vorzunehmen.
- Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren. Sollte sich bei der Gefährdungsbeurteilung herausstellen, dass sich Gefahren durch explosionsfähige Staub-Luft oder Gas-Luft-Gemische (Schwefelwasserstoff, Methan) ergeben, dann ist ein Explosionsschutzdokument zu erarbeiten. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind
 - angemessene (u. a. bauliche) Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen und
 - dass eine Zoneneinteilung vorgenommen wurde, für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gelten.
- 7.2 Es sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen und für den Arbeitsablauf im Normalbetrieb sowie für den Störfall der Anlage zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmaljährlich zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten müssen die Teilnahme an der Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.
- 7.3 Die aufgestellten Maschinen und Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie

- 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie - MRL) entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßigem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden.
- 7.4 Alle neu aufgestellten Maschinen müssen CE-gekennzeichnet sein. Die zugehörigen EU Konformitätserklärungen nach Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG (MRL) müssen im Unternehmen vorliegen.
- 7.5 Der Unternehmer hat nach § 14 BetrSichV sicherzustellen, dass Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 7.6 Die elektrische Anlage ist entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft auszuführen.
Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen. Stromkreise, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom 0,03 A) auszurüsten.
In explosionsgefährdeten Bereichen müssen elektrische Installationen und Geräte explosionsgeschützt ausgeführt sein.
Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend den geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist dem Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlage zu bescheinigen.
- 7.7 Anlagen, die zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Die elektrische Anlage ist nach den Anforderungen der VDE 0100 zu errichten.
- 7.8 Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- 7.9 Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.
- 7.10 Statisch funktionale Konstruktionsteile der Betriebsanlage, die durch Fahrzeugverkehr gefährdet werden können, sind mit wirksamen Anfahrschutz zu versehen.
- 7.11 Das Unternehmen muss sicherstellen, dass über Flur angelegte Behälter, zu denen betriebsmäßig aufgestiegen werden muss, mit geeigneten Aufstiegshilfen und Arbeitsbühnen ausgerüstet sind.
- 7.12 Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass die Anlage ohne Gefahren überwacht und bedient werden kann.
- 7.13 Erhöht liegende Arbeitsplätze in mehr als 1,00 m Höhe müssen gegen Abstürzen von Personen durch Geländer (mindestens 1,00 m) mit Fuß- und Zwischenleiste gesichert sein.

8. Veterinärrecht

- 8.1 Die betriebliche Herkunft des Rindermists, Schafmists und Hühnertrockenkots und sonstigem Mist ist zu dokumentieren und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt des Ersteinsatzes ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich zu melden. Beabsichtigte Änderungen in der Herkunft des zugekauften Rinderfestmistes und Hühnertrockenkots sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Zwischengelagerter Hühnertrockenkot, Schafmist, Rindermist und sonstiger Mist aus Deutschland muss unverzüglich der Bestückung der Anlage zugeführt werden.
- 8.3 Innergemeinschaftlich verbrachter oder aus Drittstaaten eingeführter Hühnertrockenkot, Schafmist, Rindermist und/oder sonstiger Mist darf im Freien nicht zwischengelagert werden. Hierfür ist eine separate Genehmigung erforderlich.
- 8.4 Die Einsatzstoffe sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet, Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt und schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden. Fermentationsrückstände sind wie unbehandeltes Ausgangsmaterial zu behandeln. Mit Rohmaterial oder Fermentationsrückständen dürfen Tiere nicht in Berührung kommen können.
- 8.5 Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen zu schaffen, dabei muss ein befestigter Platz zur Fahrzeugreinigung vorhanden sein.
- 8.6 Beim Transport der Fermentationsrückstände ist sicherzustellen, dass öffentliche Wege und Straßen nicht mit auslaufendem Material kontaminiert werden.
- 8.7 Auf der Grundlage eines Ungezieferbekämpfungsplans ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Das bedeutet, dass das Eindringen von Vögeln, Nagern und Insekten in das Gebäude der Verbrennungsmotorenanlage zu vermeiden ist und dass Nager und Insekten systematisch zu bekämpfen sind.
- 8.8 Durch das Personal sind Hygienekontrollen durchzuführen, die die Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen.
- 8.9 Folgenden Punkte sind zu dokumentieren:
 - a) Zeitplan und Ergebnisse der Hygienekontrollen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte,
 - b) Verbleib des Fermentationsproduktes,
 - c) Durchführung und ggf. Behandlung der Schadnager (Schadnagerbekämpfung),
 - d) Durchführung der Reinigung und ggf. Desinfektion (R+D)
- 8.10 Die Nachweise zu NB 8.9 sind in übersichtlicher Weise geordnet mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Sie können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Nachweise auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.
- 8.11 Die Überwachung durch die zuständige Behörde ist vom Betreiber zu dulden. Den mit der Überwachung betrauten Amtstierärzten sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Dokumentationen zu gewähren.

9. Wasserwirtschaft

Rohrleitungen

- 9.1 Rohrleitungen sowie der Sammel-schacht müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 9.2 Die Dichtheit muss vor Inbetriebnahme und wiederkehrend schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
- 9.3 Rohrleitungen sind, falls erforderlich, gegen Aushebern zu sichern.
- 9.4 Unterirdische Rohrleitungen für den Transport von wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 37 Abs. 4 AwSV mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet werden. Werden sie doppelwandig ausgeführt, müssen Undichtheiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigesystem selbsttätig angezeigt werden (§ 21 Abs. 2 AwSV).
- 9.5 Nach der Fertigstellung, jedoch **spätestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme**, ist der Unteren Wasserbehörde ein aktueller Bestandsplan (Rohrleitungsplan) zu übergeben.

Errichtung Umwallung um die Biogasanlage

- 9.6 Die Biogasanlage ist mit einer Umwallung nach § 37 Abs. 3 AwSV zu versehen. Die Umwallung muss **spätestens 3 Monate nach Vollziehbarkeit** des Bescheides fertiggestellt sein.
- 9.7 Die Umwallung ist gemäß DWA-A 793-I Punkt 7 zu errichten und zu betreiben. Die Vorgaben zum Fassungsvermögen sowie der Ausführung der Bodenfläche sowie des Walls sind zu beachten.
- 9.8 Nach der Fertigstellung, jedoch **spätestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme** des Gärrestlagerbehälters, ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde ein Bestandsplan der Umwallung mit Höheneinmessung und Nachweis des notwendigen Rückhaltevolumens und der Eignung zu übergeben.

Fahrsilo

- 9.9 Das Betreiben der Fahrsiloanlage und des Sammel-schachts hat nach dem Arbeitsblatt DWA – A 793-1 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft zu erfolgen. Für weitergehende Anforderungen gilt das Arbeitsblatt DWA A792 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) entsprechend.
- 9.10 Der abgepresste feste Gärrest darf erst in einer der leergefahrenen Silokammern abgelagert werden, wenn er zuvor auf der vorgesehenen Feststofflagerfläche gelagert wurde.

Betreiberpflichten

- 9.11 Der Betreiber hat Anlagendokumentationen zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

- 9.12 Die Anlagendokumentationen sind bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 9.13 Der Anlagenbetreiber hat für die wesentlich geänderte Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
- 9.14 Der Anlagenbetreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung nach der Änderung der Biogasanlage sicherzustellen.
- 9.15 Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde **14 Tage vor Inbetriebnahme** der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen.
- 9.16 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der Biogasanlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig, wie folgt, zu kontrollieren:
- Alle einsehbaren Teile der Biogasanlage (Schieber, Rohrleitungen, Abfüllflächen u.a.) sind wöchentlich visuell auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.
 - Leckageerkennungssysteme sind monatlich zu kontrollieren. Sofern Flüssigkeit in den Kontrollschächten ansteht, muss diese auf Ammonium untersucht werden.
 - Schieber sind monatlich auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.
 - Die Umwallung ist nach jedem Starkregen, mindestens jedoch halbjährlich, auf mechanische Schäden, Bewuchs und Beschädigung zu kontrollieren.
 - Alle Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überfüllsicherungen) müssen nach den Herstellerangaben gewartet werden und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit, jedoch mindestens jährlich, durch einen Fachbetrieb kontrolliert werden.
 - Alle sonstigen Anlagenteile müssen nach Maßgabe der Betriebsanleitungen der Hersteller gewartet und kontrolliert werden.
 - Alle Abfüllvorgänge müssen überwacht werden. Nach Beendigung eines Abfüllvorganges sind gegebenenfalls vorhandene Anlagenanschlüsse gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.
 - Abfüllflächen und Verkehrsflächen sind sauber zu halten.
- 9.17 Das Betriebstagebuch der Gesamtanlage ist zu aktualisieren.
- 9.18 Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Dokumentationen sind bis zur nächsten Sachverständigenprüfung, mindestens jedoch 5 Jahre aufzubewahren.
- 9.19 Bei einer revisionsbedingten Entleerung des unterirdischen Gärrestbehälters, spätestens jedoch 10 Jahre nach Inbetriebnahme, hat der Betreiber den Behälter einer Innenprüfung durch einen Sachverständigen unterziehen zu lassen.

Sachverständigenprüfung

- 9.20 Die gesamte Biogasanlage ist nach Fertigstellung der wesentlich geänderten Anlagenteile vor deren Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 9.21 Der Sachverständige ist für die Prüfung vor Baubeginn zu beauftragen.

9.22 Das Prüfprotokoll ist der Unteren Wasserbehörde **14 Tage vor der Inbetriebnahmeüberwachung** vorzulegen.

9.23 Die gesamte Biogasanlage ist alle 5 Jahre durch Sachverständige gemäß § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

10. Bodenschutz / Altlasten

10.1 Sollten sich im Rahmen der weiteren Planung sowie bei der Durchführung des Vorhabens Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Errichtung Umwallung um die Biogasanlage

10.2 Für die Errichtung des Erdwalls ist ausschließlich unbelastetes Erdmaterial zu verwenden.

10.3 Es ist grundsätzlich möglich, das Aushubmaterial, das bei der Errichtung der geplanten Fahrsilos anfällt, für die Umwallung oder Anböschung der Gärrestbehälter (Rechteckbecken) zu verwenden.

10.4 Die Schadlosigkeit ist der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

11. Naturschutz

11.1 Der Unteren Naturschutzbehörde ist 14 Tage vor Baubeginn der Maßnahmenplan mit Maßstab und nachvollziehbarer Bemaßung der Kompensationsmaßnahmen am Standort vorzulegen. Die Bestätigung ist abzuwarten.

11.2 Die vorhabensbedingt zu benutzenden Flächen sind bei Inanspruchnahme im Zeitraum vom 01.03. bis 01.09. eines jeden Jahres vor Inanspruchnahme fachkundig auf Vorkommen geschützter Arten (insbesondere Brutvögel mit Nestern/Gelegen, Jungvögeln) begutachten zu lassen. Werden Bruten festgestellt, ist erst nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit den Arbeiten zu beginnen.

Die Begutachtung ist zu dokumentieren und unaufgefordert der UNB vorzulegen.

11.3 Maßnahme M2 (Entsiegelung und Anlage sowie dauerhafte Unterhaltung extensives Grünland)

Das die bisher bebaute Fläche umgebende Grünland ist flächenmäßig nicht zu verringern (Stand Luftbild 2019).

Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten. Ggf. notwendige Rückschnitte zur Herstellung der Baufreiheit sind zulässig.

Der Abriss ist in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres auszuführen oder, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass weder im Gebäude noch in den Gehölzbeständen geschützte Vogelarten brüten oder geschützte Arten leben.

Die Abrissmaterialien sind fachgerecht zu entsorgen.

Die Benutzung der das Gebäude umgebenden Grundlandflächen ist zu minimieren. Das Grünland ist für die Abrissarbeiten auf dem kürzesten Weg und stets in gleicher Fahrspur zu befahren. Lager- und Abstellflächen sind nicht einzurichten.

- 11.4 Für die Herstellung der Maßnahmen M1 und M2 ist ausschließlich Saatgut gebietsheimischer Herkünfte (Regio-Saatgut, Herkunftsgebiet 5), blütenpflanzenreiche Mischung für frische Standorte, zertifizierter Produzenten zu verwenden.

Die extensiven Grünländer der Maßnahmen M1 und M2 sind maximal 2x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen, zu verwenden oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Unterhaltung der Maßnahme M1 ist so vorzunehmen, dass mindestens 50 % der Fläche nur das erste Mal gemäht überwintert.

Die Grünländer sind **bis spätestens 30.04.2024** herzustellen.

- 11.5 Die Herstellung der Maßnahme M3 (Anlage Feldgehölz) ist nur mittels gebietseigenem Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet 2 und von zertifizierten Produzenten herzustellen. Innerhalb der Breite von 5 m sind mittig 2 Reihen Sträucher (mindestens 80 Stück, reihenversetzt) im Abstand von 1 m (zwischen und in den Reihen) zu pflanzen. Zwischen den Reihen sind im Abstand von 8 m Bäume (mindestens 5 Stück) zu pflanzen.

Zu verwenden sind folgende Arten gemischt:

- Bäume:
- Sommer- u. Winterlinde (*Tilia platyphyllos*, *T. cordata*)
 - Stieleiche (*Quercus robur*)
 - Feld-, Spitz- und Bergahorn (*Acer campestre*, *A. platanoides*, *A. pseudoplatanus*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Sträucher:
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
 - Wildrosen (*Rosa canina*, *R. elliptica*, *R. rubiginosa*)
 - Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
 - Haselnuß (*Corylus avellana*)
 - Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 - Salweide (*Salix caprea*)

Die Säume bis zur Breite von 5 m sind als solche solange mit dem extensiven Grünland zu entwickeln, bis die Heckentraufe die bilanzierte Breite von 5 m erreicht hat.

Die Hecke ist als frei wachsende Hecke zu unterhalten.

Die Herstellung der Pflanzung hat **bis zum 30.04.2024** zu erfolgen.

Die Pflanzungen sind ordnungsgemäß zu sichern, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten sowie bei vorzeitigem Abgang umgehend und artgleich zu ersetzen.

- 11.6 Die Verwendung gebietseigener Gehölze und gebietsheimischem Saatgutes ist auf Verlangen nachzuweisen.

- 11.7 Zur Herstellungs- (1. Jahr nach Umsetzung Maßnahme) und Entwicklungskontrolle (3. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme) sowie zur Effizienzkontrolle (spätestens nach 10 Jahren ab Umsetzung der Maßnahme) der Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig gemeinsame Abnahmen zu vereinbaren.

Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie durchgeführte Entwicklungs- und Effizienzkontrollen sind der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN Ref. 35) schriftlich anzuzeigen und mit entsprechenden Protokollen zu belegen.

Änderungen von Lage und Inhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nach der Genehmigung ergeben haben und die keiner Zulassung geänderter Pläne bedürfen, sind der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.

Eingriffs- Kompensations- Informations- System EKIS)

- 11.8 Der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN, Ref. 35) ist ein Exemplar der genehmigten Unterlagen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis Baubeginn zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen sollen die im Beiblatt „Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS (Anlage 4) enthalten.
- 11.9 Die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich im shp- Format (Arc View — ArcGIS) zu übergeben.
- 11.10 Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 11.11 Änderungen an den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nach der Genehmigung ergeben haben, sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

12. Landwirtschaft

- 12.1 Die Änderung des Feldblockes AL47302V03 ist der dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) **zwei Wochen vorher** anzuzeigen.
- 12.2 Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des TLLLR durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass er die Verpflichtungen nach § 12 Abs. 2 bis Abs. 5 der Düngeverordnung (DüV) vollumfänglich erfüllt.

Gründe

I.

Mit Datum vom 06.09.2019 (eingegangen am 21.10.2019), zuletzt ergänzt am 02.10.2023 beantragte die Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G., Billeber Straße 1 A, 99713 Abtsbessingen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit Nebeneinrichtungen am Standort 99713 Abtsbessingen, Gemarkung Abtsbessingen Flur 11, Flurstücks-Nr. 587/270, 588/270 und 586/270.

Die Tierhaltungsanlage wurde am 28.08.1992 bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 67a BImSchG angezeigt.

Mit Bescheid Nr. 94/06 vom 07.09.2006 wurde der Biogas Abtsbessingen GmbH, Demminer Straßen 30 in 99091 Erfurt, die Errichtung und der Betrieb eine Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Gülle genehmigt.

Mit Schreiben vom 13.01.2016 wurde der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis der Betreiberwechsel der zwischenzeitlich durch die AC Biogasanlagen Sukow GmbH & Co. KG betriebenen Biogasanlage angezeigt. Seit dem 01.01.2016 wird die Biogasanlage von der Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G. betrieben.

Mit Bescheiden Nr. 11/16/A vom 02.05.2016, Nr. 19/17/A vom 27.06.2017 und Nr. 41/18/A vom 18.06.2018, erlassen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, und Bescheiden Nr. 97/18/A vom 08.02.2019 und Nr. 20/20/A vom 17.07.2020, erlassen durch das Thüringer Landesamt für

Umwelt, Bergbau und Naturschutz, wurden unwesentliche Änderung gemäß § 15 BImSchG gestattet.

Es wurde eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG für die Verbrennungsmotoranlage bzgl. der Emissionsbegrenzungen von Luftschadstoffen erlassen.

Gegenstand der geplanten Änderung nach §16 BImSchG sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Zweikammer Fahrsiloanlage für Mais sowie für die separierte feste Gärrestphase mit Erweiterung der Verkehrsflächen und Anbindung an die bestehenden Verkehrswege
- Errichtung und Betrieb einer dreiseitig umwandeten überdachten Lagerfläche / Box für Hühnertrockenkot
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestseparators und Schaffung einer zweiseitig umwandeten Zwischenlagerfläche für festen Gärrest
- Errichtung einer Umwallung um die Biogasanlage (BGA)
- Änderung der Zusammensetzung der Eingangsstoffe der BGA u. damit Änderung der Betriebsweise der BGA
- Verringerung der Behältervolumina (Substratvolumen) für die Vorgrube, den Fermenter und Nachgärer sowie Erhöhung der Gaslagermengen des Fermenters und Nachgärers
- Schaffung eines Bürogebäudes mit Sanitärbereich unweit der Vorgrube (3,83 m x 3,80 m)

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 17/19 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 30.07.2020 eröffnet.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Raumordnung
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,

Alle beteiligten Fachbehörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Mit Schreiben vom 30.07.2020 (PE 07.08.2020) wurde die Gemeinde Abtsbessingen (über die Stadt Ebeleben) zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Abtsbessingen mit Schreiben vom 05.10.2020 (Eingang per Fax am 06.10.2020) rechtswidrig versagt und muss durch die Zulassungsbehörde im hier zu erlassenden Genehmigungsbescheid ersetzt werden.

Die Gemeinde Abtsbessingen wurde zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 70 (3) ThürBO am 05.05.2023 und aufgrund der Beantragung von teilweisen Abweichungen und Korrekturen bei der Herkunft der Eingangssubstrate, die aus dem Ergebnis der Anhörung des Antragstellers resultierten, erneut am 25.10.2023 angehört.

Der Rechtsanwalt der Gemeinde hat sich mit Schreiben vom 27.11.2023 geäußert. Den vorgebrachten Argumenten des Rechtsanwaltes in seiner Rückäußerung konnte nicht gefolgt werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde unter Einbeziehung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises geprüft. In der diesbezüglichen Stellungnahme vom 04.10.2023 hat die Untere Bauaufsichtsbehörde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dargelegt. Die v.g. Stellungnahme liegt dem Rechtsanwalt der Gemeinde vor. Die Argumentation der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist plausibel. Die Genehmigungsbehörde folgt dieser. Das Vorhaben ist daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig.

Die Antragstellerin wurde am 19.04.2023 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Im Ergebnis dieser Anhörung hat die Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G. eine teilweise abweichende bzw. Korrektur der Herkunft der Eingangssubstrate beantragt. Nach nochmaliger Beteiligung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises wurden diesen Änderungen unter Auflagen zugestimmt.

Des Weiteren wurde für den Errichtungsbeginn eine Frist von 2 Jahren beantragt. Diese wurde mit der derzeitig angespannten Lage und langen Wartezeiten auf dem Bausektor und der erst mit Genehmigungsbescheid vorliegenden Beauftragung begründet. Der Argumentation kann durch die Genehmigungsbehörde gefolgt werden somit wird der Festsetzung der Frist auf 2 Jahre zugestimmt.

Eine erneute Anhörung der Antragstellerin erfolgte am 25.10.2023.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.7.1 sowie Nr. 8.6.3.2 und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

BVT-Merkblatt

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.7.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Kapazität von 3.106 Mastschweineplätzen in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.7.1 genannt.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft den Bereich Biogasanlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 8.4.2.2, Spalte 2) und Gülle- oder Gärrestlagerung. Die Stallungen sind dagegen von der Anlagenänderung nicht betroffen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde am 09.03.2023 im UVP- Portal und auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahmen bedürfen gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Durch eine Geruchsimmissionsprognose hat der Vorhabenträger dargelegt, dass die vorhabensbedingte Zusatzbelastung der geplanten Anlagenänderung den „kleinen Irrelevanzwert“ in Höhe von 0,4 % der Jahresstunden an den maßgeblichen Immissionsorten einhält. Durch die beantragte Anlagenänderung ist keine Änderung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den umliegenden Wohnnutzungen zu erwarten.

Eine signifikante Erhöhung der Ammoniakemissionen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

Die Abweichung von § 6 Thüringer Bauordnung (ThüBO) der Überdeckung der Abstandsfläche des Fahrstils und des Nachgärers / Gärrestespeicher in der geplanten Form wird gemäß § 66 ThüBO zugelassen.

Mit dieser Genehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Abtsbessingen ersetzt.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs.1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Die Biogasanlage steht dabei im Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB. Die Erfüllung der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Erweiterung aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 6 wurden nachgewiesen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Die Genehmigungsbehörde kam nach Prüfung der Gründe, die zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens geführt haben, zu dem Ergebnis, dass das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht versagt wurde, weshalb dieses gem. § 70 Abs. 1 der ThürBO mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt wird.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB. Es ist dem Außenbereich zuzurechnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich somit nach § 35 BauGB.

Keine Privilegierung § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) BauGB

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB zu beurteilen. Die Biogasanlage steht dabei im Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB. Die Erfüllung der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Erweiterung aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 6 wurden nachgewiesen.

Folgende Stoffe werden in der Biogasanlage eingesetzt.

Einsatzstoff BGA	Menge		Herkunft
	t/d	t/a	
Schweinefestmist / Schafmist (ggf. bei Schafhaltung davon 0,74 t/d Schafmist)	2,93	1.070	aus eigenem Betrieb (Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G.)
Hühnertrockenkot	10,00	3.650	Zukauf extern
Rinderfestmist	4,03	1.470	Firmenverbund der Agrargenossenschaft Abtsbessingen
Maissilage	10,96	4.000	aus eigenem Betrieb (Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G.)
Getreide	0,73	265	aus eigenem Betrieb (Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G.)
Silagesickersaft	0,40	145	aus eigenem Betrieb
kontaminiertes Niederschlagswasser*, separierter Gärrest, flüssige Phase	2,23	814	aus eigenem Betrieb
	4,35	1.586	aus eigenem Betrieb
Summe	35,62	13.000	

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB muss die eingesetzte Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt, stammen. Aus den in obiger Tabelle aufgeführten Einsatzstoffen mit ihrer Herkunft wird ersichtlich, dass über 50 % der eingesetzten Biomasse aus dem eigenen Betrieb kommen.

Entgegenstehen öffentlicher Belange:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Durch eine Geruchsimmissionsprognose hat der Vorhabenträger dargelegt, dass die vorhabensbedingte Zusatzbelastung der geplanten Anlagenänderung den „kleinen Irrelevanzwert“ in Höhe von 0,4 % der Jahresstunden an den maßgeblichen Immissionsorten einhält. Durch die beantragte Anlagenänderung ist keine Änderung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den umliegenden Wohnnutzungen zu erwarten.

Eine signifikante Erhöhung der Ammoniakemissionen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Gesundheitsgefährdungen durch Transport / Lagerung und Ausbringung

Die Ausbringung des organischen Düngers ist in der Düngeverordnung geregelt. Weitere einzuhaltende Regelungen befinden sich im Düngegesetz sowie der sonstigen aktuellen Regelungen des Düngerechts (u. a. der Zweiten Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 02. Dezember 2020) und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010.

Die Lagerung des Hühnertrockenkots erfolgt vor Einsatz in die Biogasanlage in einer HTK Lagerbox, die dreiseitig umwandet und zum Schutz vor Wiederbefeuchtung überdacht ist.

Abschließend ist bezüglich der Beeinträchtigung öffentlicher Belange festzuhalten, dass im Rahmen der Prüfung des Vorhabens durch die Fachbehörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, festgestellt wurde, dass bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich umweltrechtlicher Aspekte, schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht vor.

Gesicherte Erschließung:

Die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich erschlossen ist. Hinsichtlich der Erschließung ist bauplanungsrechtlich die Anbindung des Vorhabens gegeben. Das Vorhaben liegt an einer öffentlichen Verkehrsfläche (Südstraße). Die Erschließung eines privilegierten Vorhabens muss nur "ausreichend" sein. Ausreichend ist eine Erschließung, wenn ein Vorhaben ohne Gefahren nutzbar ist, insbesondere durch Rettungsfahrzeuge und Versorgungsfahrzeuge erreichbar ist. Eine einspurige Straßenführung ggf. mit Ausweichstellen kann genügen. Die Zuwegung ist hier ausreichend.

Die Zuwegung muss am öffentlichen Wegenetz angeschlossen sein. Die Südstraße ist eine öffentliche Verkehrsfläche und wird auch zur Erschließung von Wohngrundstücken genutzt. Das Wegeflurstück wird beidseitig durch Randstreifen (Flurstück der Gemeinde) eingefasst, die aber augenscheinlich zur Verkehrsfläche gehören. Die bereits vorhandene Erschließung wird durch das beantragte Vorhaben nicht in Frage gestellt. Die Gemeinde könnte aber hinsichtlich der Nutzung der Straße durch verkehrsrechtliche Regelungen die Geschwindigkeit sowie die Tonnage aufgrund des Ausbaugrades beschränken. Die Gemeinde hat diesbezüglich jedoch keine verkehrsbeschränkenden Maßnahmen erlassen.

Gründe, die im Ausnahmefall dazu führen könnten, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu ersetzen, liegen nicht vor und wurden durch die Gemeinde Ebeleben auch nicht vorgetragen. Damit liegen keine rechtlichen Gründe gemäß den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB vor, die das Versagen des Einvernehmens der Gemeinde rechtfertigen. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist somit rechtswidrig und auf Grundlage des § 70 Abs. 1 ThürBO zu ersetzen.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Am 01.12.2021 trat die neue TA-Luft vom 18.08.2021 (GMBL 2021 Nr. 48 – 54, S 1050) in Kraft. Gemäß Übergangsregelung nach Nr. 8 sollen Genehmigungsverfahren, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden. Die Antragsunterlagen lagen am 18.11.2021 formal vollständig vor. Somit wurde hier die TA Luft von 2002 angewandt.

Würdigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

In Ihrer Stellungnahme vom 21.04.2022 regt die Untere Naturschutzbehörde an, für die durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. eine Sicherheitsleistung gem. § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzusetzen.

Die Genehmigungsbehörde kam nach Prüfung der Empfehlung zu dem Ergebnis keine Sicherheitsleistung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu fordern.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter den Nebenbestimmungen NB 11.1 bis NB 11.10 in diesem Bescheid festgesetzt. Des Weiteren wird mit NB 1.10 auch die dingliche Sicherung der Maßnahme M2 (Entsiegelung und Anlage sowie dauerhafte Unterhaltung extensives Grünland) durch die Forderung der Eintragung einer Baulast für die v. g. Maßnahme festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde hat keine Kenntnis und sieht auch keine Gründe, warum die festgesetzten Nebenbestimmungen durch die Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G. nicht umgesetzt werden, somit wird durch die Genehmigungsbehörde keine Sicherheitsleistung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Würdigung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

In unmittelbarer Anlagenumgebung sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet, FFH-Gebiet 26 „Sonder-Oberholz-Großer Horn“ liegt in etwa 4,6 km südlich der Anlage. Da die Haltung der Tiere in den Ställen unverändert bleibt und das Emissionsverhalten der Gesamtanlage durch das Vorhaben kaum beeinflusst wird, sind auch immissionsseitig insbesondere hinsichtlich Ammoniak und Stickstoffeintrag keine Änderungen zu erwarten, die sich nachteilig auf die v. g. FFH-Gebiete auswirken könnten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den vorhergehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2- 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kyffhäuserkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BlmSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 2 Jahre und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Begründung zur Sicherheitsleistung (Ziffer III. 1.8)

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 71 Abs. 3 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 3 BlmSchG wird der Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G. gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € auferlegt. Die Sicherheitsleistung dient dazu die öffentliche Hand vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren, die sie zu tragen hätte, wenn der Anlagenbetreiber zahlungsunfähig wird und der Betrieb nicht durch Dritte fortgeführt werden kann.

Voraussetzungen zur Erreichung des Sicherungszweckes ist die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels. Die in § 232 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Sicherheiten erfüllen diese Voraussetzungen.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich aus den voraussichtlichen Rück-

baukosten. Hierfür wird auf den ermittelten Bauwert pauschal 10 % für den Rückbau angenommen und mit einer ein prozentigen Steigerung jährlich für die Dauer von 25 Jahren gerechnet. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

Ziffer III. 0

Insbesondere externe Kompensationsmaßnahmen sind nach § 17 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern. Die Baulast ist die für das Vorhaben günstigste Variante.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Die Nebenstimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Ziffer III. 2.5 - 2.13

Die Forderungen dienen zur Sicherstellung der Einhaltung der prognostizierten Zusatzbelastung von 0,4 % der Jahresstunden (kleine Irrelevanz 0,004) an den maßgeblichen Immissionsorten und somit dazu, dass keine Änderung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den umliegenden Wohnnutzungen eintritt.

Ziffer III.3 (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils sowie die beauftragten Schallschutzmaßnahmen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschemissionsprognose.

Ziffer III.4 (Baurecht):

Ziffer III. 4.2

Der Lageplan als Bestandteil der Unterlagen für die Umwallung entspricht nicht der Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) gemäß § 7 Abs.2 (Lageplan). Es sind keine Maße angegeben, Bezeichnungen von baulichen Anlagen fehlen. Der Schnittverlauf ist nicht gekennzeichnet und die Anschlussbereiche sind nicht dargestellt.

Ziffer III. 4.4

Die Nebenbestimmung resultiert aus dem § 71 Abs. 8 Thüringer Bauordnung (ThürBO).

Ziffer III. 4.8

Gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO hat der Bauherr die beabsichtigte Nutzungsaufnahme einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung und der sicheren Benutzbarkeit der baulichen Anlage selbst, einschließlich deren Erschließungsanlagen, anzuzeigen.

Ziffer III.5 (Brandschutz):

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Brandschutzrechtliche Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG). Dazu war es erforderlich, dass der vorhandene Feuerwehrplan dem geänderten Anlagenzustand angepasst wird.

Ziffer III.7 (Arbeitsschutz):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften / Sicherheitsregeln.

Ziffer III.9 (Wasserwirtschaft):

Die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage ist nach § 40 AwSV anzeigepflichtig. Dieser Anzeigepflicht ist die Antragstellerin mit den vorgelegten Antragsunterlagen (Unterlagen Anlage 1) nachgekommen.

Die Forderungen aus den Nebenbestimmungen 9.6 und 9.9 ergeben sich aus Arbeitsblatt DWA-A 793-1 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft" (März 2021). Gemäß § 15 AwSV handelt sich bei den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. um allgemein anerkannte technische Regeln, die einzuhalten sind.

Die wasserrechtlichen Auflagen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durchzusetzen.

Ziffer III.10 (Bodenschutz / Altlasten):

Nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung sind die in den Antragsunterlagen genannten Flurstücke nicht als altlastverdächtige Flächen (ALVF) i.S.v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Die Anzeige möglicher bodenschutzrechtlich relevanter Verdachtsmomente bei der Unteren Bodenschutzbehörde ist aber erforderlich, damit im Interesse der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Ziffer III.11 (Naturschutz)

Ziffer III. 11.1

Die Forderungen dienen der Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange und der Vermeidung von Verbotstatbeständen i. S. § 44 Abs. I BNatSchG.

Ziffer III. 11.4 und 11.5

Die Forderungen ergeben sich aus § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG und dienen der Präzisierung der Maßnahmenumsetzung und zur Erreichung des Kompensationszieles.

Ziffer III. 11.6 und 11.7

Die Forderungen dienen der Überwachung der Bestimmungen aus § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, der Kompensationsmaßnahmen im Allgemeinen und der Prüfung, inwieweit deren bilanzierte Biotopwerte erreicht wurden.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem

Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] Euro ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2. [REDACTED] des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind [REDACTED] % dieses Betrags, mindestens jedoch [REDACTED] Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich sind Auslagen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) zur Überprüfung der Immissionsprognose für Geruch in Höhe von 2.076,40 Euro angefallen. Die Auslagen sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Katrin Lechtenberg
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(3 Blatt)
	Abbildungsverzeichnis		(1 Blatt)
	Tabellenverzeichnis		(1 Blatt)
	Anlagenverzeichnis		(2 Blatt)
1.	Antrag / Allgemeine Angaben		
	Deckblatt		(1 Blatt)
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen		(1 Blatt)
1.2	Antragsformular		(1 Blatt)
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens		(3 Blatt)
1.4	Standort und Umgebung der Anlage		(10 Blatt)
1.5	Standortwahl		(1 Blatt)
1.6	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse / Anlagenverzeichnis		(1 Blatt)
	Anlagen		
	- Formblatt Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
	- Antragsformular inkl. Beiblatt	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	- Anlage zu Formblatt 1.2		(1 Blatt)
	- Vollmacht		(1 Blatt)
2.	Anlagen-, Verfahrens- u. Betriebsbeschreibung		
	Deckblatt		(1 Blatt)
2.1	Detaillierte Beschreibung des Projekts		(3 Blatt)
2.2	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten		(7 Blatt)
2.3	Verfahrensbeschreibung		(6 Blatt)
	Anlagen		
	- Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
	- Anlage zu Formblatt 2.1		(1 Blatt)
	- Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	- Verfahren (Stoffübersicht Abfälle) <i>leer</i>	Formblatt 2a	(1 Blatt)
	- Datenblatt Quetschprofi Plus		(1 Blatt)
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
	Deckblatt		(1 Blatt)
3.1	Stoffe und Stoffmengen der Biogasanlage		(3 Blatt)
	Nachtrag Übersicht der Inputstoffe Biomasse mit Herkunftsangabe vom 02.10.2023		(1 Blatt)
3.2	Stoffidentifikation / Stoffdaten		(1 Blatt)
3.3	Mengenbilanz pro Jahr		(1 Blatt)
	Anlagen		
	- Stoffdaten (<i>Eigenschaften</i>)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	- Stoffdaten (<i>Chemikaliengesetz</i>)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)

-	Sicherheitsdatenblatt Biogas	(8 Blatt)
-	Datenblatt Biogas	(4 Blatt)
-	Datenblatt Flüssigmist	(5 Blatt)
-	Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle	(13 Blatt)
-	Sicherheitsdatenblatt Ferrosorp	(7 Blatt)
-	Berechnungsblätter KTBL	(2 Blatt)
-	Leistungsparameter BGA Abtsbessingen	(1 Blatt)
-	Lagerkaberechnung	(6 Blatt)
-	Prüfbericht Restmethanbildung	(2 Blatt)
4.	Emissionen / Immissionen	
	Deckblatt	(1 Blatt)
4.1	Emissionen / Immissionen	(3 Blatt)
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Schutzmaßnahmen	(1 Blatt)
4.3	Lärmemissionen	(1 Blatt)
4.4	Sonstige Immissionen	
	Anlagen	
-	Emissionen (<i>Vorgänge</i>) Formblatt 2.5	(1 Blatt)
-	Emissionen (<i>Massen / Abgasreinigung</i>) Formblatt 2.6	(1 Blatt)
-	Quellenplan zu Fbl. 2.6	(1 Blatt)
-	Emissionen (<i>Quellenverzeichnis</i>) Formblatt 2.7	(1 Blatt)
-	Lärm Formblatt 2.8	(1 Blatt)
-	Lärm (<i>verursacht von der Anlage</i>) Formblatt 2.9	(1 Blatt)
-	Immissionsprognose der IfU GmbH für Geruch Abtsbessingen.2019.01 vom 01.09.2021	(46 Blatt)
-	1. Ergänzung zur Immissionsprognose vom 04.09.2020	(19 Blatt)
-	2. Ergänzung zur Immissionsprognose vom 08.04.2021	(4 Blatt)
-	3. Ergänzung zur Immissionsprognose vom 15.06.2022	(1 Blatt)
-	Überschlägige Schallimmissionsprognose der IfU GmbH vom 14.10.2019	(12 Blatt)
-	Nachreichung zur überschlägigen Schallimmissions- prognose vom 27.07.2021	(4 Blatt)
5.	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
	Deckblatt	(1 Blatt)
5.1	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	(1 Blatt)
5.2	Wirtschaftsdünger	(2 Blatt)
	Anlagen	
	Abfallverwertung Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung (<i>leer</i>) Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Substratliefer- u. Gärrestabnahmevertrag v. 31.08.2020 inkl. Anlage	(9 Blatt)
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Deckblatt	(1 Blatt)
6.1	Abwasserentsorgung	(1 Blatt)
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(2 Blatt)
6.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdünger	(2 Blatt)
	Anlagen	

Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
Unterlagen für Abwasseranlagen (<i>nicht zutreffend</i>)	Formblatt 2.19/1 – 2)	(2 Blatt)
Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
Anzeige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (<i>nicht zutreffend</i>)	Formblatt 2.21/1 – 3)	(3 Blatt)
Nachweis der Verwertung von Silagesickersaft und Niederschlagswasser der Ingenieurbüro Invest Projekt GmbH, 03/ 2020		(7 Blatt)
Übersichtsplan Flächen und Leitungen		(1 Blatt)
Beschreibung der Einwallung der IIP GmbH, 02/2021		(4 Blatt)
Lageplan u. Schnitt Einwallung u. Rückhaltefläche	M: 1 :2 50	(1Blatt)
7. Anlagensicherheit		
Deckblatt		(1 Blatt)
7.1 Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung		(6 Blatt)
7.2 Arbeitsschutz		(3 Blatt)
7.3 Brandschutz		(1 Blatt)
Anlagen		
Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
8. Eingriffe in Natur und Landschaft		
Deckblatt		(1 Blatt)
8.1 Beschreibung von Natur und Landschaft		(1 Blatt)
8.2 Auswirkungen von Natur und Landschaft		(7 Blatt)
8.3 Konfliktanalyse und gesetzliche Grundlagen		(2 Blatt)
8.4 Zusammenfassung		(1 Blatt)
Anlagen		
Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 2.22/3	(3 Blatt)
Maßnahmeblatt für Kompensationsmaßnahme M-1		(2 Blatt)
Maßnahmeblatt für Kompensationsmaßnahme M-2		(2 Blatt)
Maßnahmeblatt für Kompensationsmaßnahme M-3		(2 Blatt)
Pflanzvorschlag und Pflanzqualität		(1 Blatt)
Pläne Eingriffsfläche und Maßnahmefläche		(2 Blatt)
Artenschutzfachliche Betrachtung vom 27.07.2021		(27 Blatt)
Bildmaterial		(8 Blatt)
9. Energieeffizienz (inkl. Deckblatt)		(2 Blatt)
10. Bauantrag / Bauvorlagen (inkl. Deckblatt)		(2 Blatt)
Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
Antrag auf Zulassung einer Abweichung (§ 66 ThürBO)		(2 Blatt)
Bestätigung über die Eintragung in die Architekten- u. Stadtplanerliste		(1 Blatt)
Bestätigung zur Berufshaftpflichtversicherung		(1 Blatt)
Übersichtskarte		(1 Blatt)
Flurkartenauszug		(1 Blatt)
Formular Baubeschreibung Fahrsilo		(4 Blatt)

	Formular Baubeschreibung HTK-Box	(4 Blatt)
	Beschreibung des Vorhabens	(4 Blatt)
	Daten Quetschprofi	(5 Blatt)
	Nachweis PKW-Stellplätze	(1 Blatt)
	Berechnung umbauter Raum	(1 Blatt)
	Berechnung überbaute Fläche	(1 Blatt)
	Berechnung Abstandsfläche	(1 Blatt)
	Lageplan	(1 Blatt)
	Lageplan Abstandsfläche	(1 Blatt)
	Berechnung Herstellungskosten	(1 Blatt)
	Anrechenbare Bauwerte	(1 Blatt)
	Brandschutznachweis 09/2019	(5 Blatt)
	Plan Fahrsilo – Grundriss u. Schnitt	(1 Blatt)
	Plan HTK-Box – Grundriss, Schnitt u. Ansicht	(1 Blatt)
	Beschreibung der Einwallung der IIP GmbH	(4 Blatt)
	Lageplan u. Schnitt Einwallung u. Rückhaltefläche	M: 1 :2 50 (1Blatt)
	Rückbauverpflichtung	
	– Verpflichtungserklärung gem. § 35 (5) Satz 2 BauGB v. 15.09.2021	(2 Baatt)
	Rückbaukosten	(1 Blatt)
11.	Unterlagen für weitere behördlichen Entscheidungen (inkl. Deckblatt)	(2 Blatt)
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung (inkl. Deckblatt)	(2 Blatt)
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Deckblatt	(1 Blatt)
	Allgemeines	(1 Blatt)
	Anlage	
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 26.05.2020	(33 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug vom 15.12.2021	(1 Blatt)
14.	Literatur (inkl. Deckblatt)	(4 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde
Bauverwaltungsamt als Untere Bauaufsichtsbehörde,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
3. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
4. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
5. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die

- Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt/die kreisfreie Stadt... bei IED Anlagen: durch das TLUBN, Referat Abwasser.
 11. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
 12. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Kyffhäuserkreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
 13. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
 14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
 15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Kyffhäuserkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Kyffhäuserkreis nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Kyffhäuserkreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis abzustimmen.
 17. Hinweise Luftreinhaltung
Am 01.12.2021 trat die neue TA-Luft vom 18.08.2021 (GMBL 2021 Nr. 48 – 54, S 1050) in Kraft. Gemäß Übergangsregelung nach Nr. 8 sollen Genehmigungsverfahren, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt

wurde nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden. Die Antragsunterlagen lagen am 19.11.2021 formal vollständig vor. Somit wurde hier die TA Luft von 2002 angewandt.

Gemäß der TA Luft vom 18.08.2021 sind folgende Fristen für Altanlagen / Bestandsbehälter zu beachten:

Gasspeicher und Gärbehälter mit Gasmembran ohne zusätzliche Umhüllung oder mit zusätzlicher Umhüllung, aber ohne Zwischenraumüberwachung oder ohne Überwachung der Abluft der Stützluft, beim Ende der Standzeit der Gasmembran, beim Austausch einer Membran wegen irreparabler Beschädigung oder spätestens bis zum 01.12.2029 wie folgt nachzurüsten:

- Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

Ausnahme: Nachrüstung ist wegen der Beschaffenheit des zugehörigen Gärbehälters technisch nicht möglich.

Kommt es zu einem gehäuften Ansprechen der Fackel oder der Überdrucksicherung, wird eine kontinuierliche Überwachung des Gasfüllstands und eine automatische Einrichtung zur rechtzeitigen Erkennung und Meldung des Erreichens von maximalen Gasfüllständen vor dem 01.12.2029 gefordert.

18. Lärmschutzrechtliche Hinweise

- 18.1 Auf eine Messung zum Nachweis der Einhaltung der unter NB 3.1 festgelegten Schallpegelimmisionsanteile wird verzichtet.
- 18.2 Die zuständige Überwachungsbehörde hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
- 18.3 Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten im Normalbetrieb (ohne Maisanlieferung) während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an potentiellen Immissionsorten den dort zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich.
- 18.4 Während der Zeit der Maisanlieferung (max. 8 Tage pro Kalenderjahr) finden die Regelungen für seltene Ereignisse i. S. 7.4 TA Lärm Anwendung. Immissionsorte sind im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage vorhanden. Für diese Zeit beträgt der maximal zulässige Immissionsrichtwert für die Tagzeit 70 dB(A). Auf die Festsetzung entsprechen-

der Schallpegel-Immissionsanteile wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch verzichtet. Der Nachbarschaftsschutz ist durch die zeitlichen Beschränkungen (max. 8 Tage und nur während der Tagzeit) sichergestellt. Die für seltene Ereignisse zulässigen IRW von 70 dB(A) werden auch unter Berücksichtigung des deutlich erhöhten Verkehrsaufkommens nicht überschritten.

19. Baurechtliche Hinweise

- 19.1 Die HTK-Box der Biogasanlage Abtsbessingen wird auf zwei Flurstücken (Gemarkung Abtsbessingen, Flur 11, Flurstücke 587/270 und 586/270) errichtet. Die beiden Flurstücke stehen in verschiedenen Grundbüchern des Antragstellers. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller wird ein Antrag auf Eintragung einer Baulast in das Verzeichnis des Kyffhäuserkreises gestellt. (NB 4.1)
- 19.2 Für die Ausführung der Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Vorschriften der Thüringer Bauordnung sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.
- 19.3 Für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten nach den genehmigten Bauunterlagen tragen Bauherr und ausführender Unternehmer die volle Verantwortung und Haftung.

20. Denkmalschutzrechtlicher Hinweise

Auf die Meldepflicht von archäologischen Zufallsfunden nach § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

21. Arbeitsschutzrechtlicher Hinweise

Die sich aus der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BGBl. I Nr. 35, S. 1283) vom 10. Juni 1998 für den Bauherrn ergebenden Pflichten sind für das beantragte Bauvorhaben umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderung ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.

22. Wasserrechtliche Hinweise

- 22.1 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Planung, Errichtung, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) vom 18. April 2017 zu berücksichtigen ist.
- 22.2 Es gilt der § 62 Absatz 1 und 2 - Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 22.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen an der Biogasanlage entsprechend § 17 AwSV durch einen fachkundigen Planer zu planen und gemäß § 45 durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV zu errichten sind.
- 22.4 Auf die Einhaltung technischer Regeln entsprechend § 15 AwSV wird verwiesen. Bei den Änderungen an der Biogasanlage ist insbesondere das Arbeitsblatts DWA-A 793-1 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) - Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft, März 2021) sowie das Arbeitsblatt DWA-A 792: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGSAnlagen) (August 2018) zu beachten.
- 22.5 Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unerhebliche Menge handelt, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
- 22.6 Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der

Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

23. Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 23.1 Nach § 4 Abs. 1 - 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind nachfolgende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen:

Beim Umgang mit Baumaschinen sowie Betriebs- und Hilfsstoffen ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Erdreich gelangen.

Mutterböden (humushaltige Oberböden) sind gesondert aufzunehmen und getrennt von übrigen Erdstoffen zu lagern. Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV), wenn das unbelastete Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Einwirkungen auf Grund und Boden auf das nötigste Maß beschränkt werden. Für Flächenversiegelungen (Stellflächen etc.) wird in Abhängigkeit von der Nutzung und wasserrechtlicher Belange eine wasser-durchlässige Bauweise empfohlen.

Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die Forderungen und Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) einzuhalten.

24. Landwirtschaftlicher Hinweis

Die Ausbringung organischen Düngers hat nach den Anforderungen der guten fachlichen Praxis gemäß Düngeverordnung und unter Nutzung der dazu verfügbaren technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu erfolgen. Darauf sind die Wirtschaftsdünger abnehmenden Unternehmen hinzuweisen.

Auf die Einhaltung des Düngegesetzes sowie der sonstigen aktuellen Regelungen des Düngerechts (u. a. der Zweiten Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 02. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 30 S. 596) und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist) wird hingewiesen.

ANLAGE 3

TLUBN

Referat 35 / Eingriffsregelung

Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS

Die an das Referat 35 im TLUBN (Obere Naturschutzbehörde) zur Übernahme in EKIS zu übergebenden Unterlagen sollten mindestens die folgenden Angaben enthalten:

A) Angaben zum Vorhaben

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Vorhabensträger (Name und Anschrift)
3. Landschaftsplaner (Anschrift)
4. Eingriffsumfang gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG (m²)
5. falls vorhanden auch direkte Flächeninanspruchnahme und bilanzierte Fläche (z. B. gem. Thüringer Bilanzmodell)
6. Genehmigungsbehörde und deren Aktenzeichen
7. Genehmigungsdatum

B) Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Bezeichnung der Maßnahme
2. Kurzbezeichnung der Maßnahme (z. B. A 1)
3. Flächengröße (m², Stück, Länge)
4. Bilanzierte Flächengröße, sofern vorhanden
5. Entwicklungsziel
6. Art der Maßnahme (Ausgleich / Ersatz, etc.)
7. Ausgangsbiotop (max. 4 St.)
8. Zielbiotop (max. 4 St.)
9. Kurzbeschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
10. Landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen (ja/nein)
11. Vorhabensträger zur Pflege verpflichtet (ja/nein)
12. Dauer der Pflegeverpflichtung (Unterhaltungspflege)
13. Angabe der Flurstücke (Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
14. Art der Flächensicherung

C) Karte(n) mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Übersichtslageplan
2. Lageplan (Flurkarte)

D) shp-File der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im ETRS89 Bezugssystem

Flächen, Linien und Punkte